

Neues EU-Bio-Logo

Im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsverfahrens konnte über ein neues EU-Bio-Logo abgestimmt werden. 130.000 Personen beteiligten sich, das erstgereichte Logo erhielt 63 % der Stimmen. Im Februar 2010 hat die Europäische Kommission das neue Logo vorgestellt:

Gemäß Art. 24 der EG-Bio-Verordnung Nr. 834/2007 müssen biologische Produkte ab 1. Juli 2010 das neue Gemeinschaftslogo tragen. Mittels Verordnung (EU) Nr. 271/2010 wurden die Vorschriften über das Bio-Logo in die Durchführungsvorschriften (Verordnung [EG] Nr. 889/2008) der EG-Bio-Verordnung integriert.

Offener Abverkauf für vor dem 1.7.2010 verpackte Ware

„Vorräte von Erzeugnissen, die vor dem 1.7.2010 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können weiterhin mit einer Bezugnahme auf die biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.“

Offener Abverkauf für Verpackungsmaterial

„Verpackungsmaterial, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im

Einklang steht, kann bis zum 1.7.2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden, die mit einer Bezugnahme auf die biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, soweit diese Erzeugnisse im Übrigen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen.“



Die Europäische Kommission und das deutsche Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz interpretieren diese Übergangsregelung in der Weise, dass Produkte, die bis zum Ende der Übergangsfrist (am 30.6.2012) mit dem „alten“ Material verpackt wurden, auch nach Ablauf der Übergangsfrist (nach dem 1.7.2012) unbefristet abverkauft werden dürfen.

Die Verordnung gilt ab **1.7.2010**.